

320

(2000)

Motionen Anton Maillard (CVP) / Fraktion SP / GFL (Margrit Stucki-Mäder, SP / Verena Furrer-Lehmann, GFL): Elektrosmog - Erstellen eines Katasters für Mobilfunkantennen in der Gemeinde Bern

Motion Anton Maillard (CVP): Erstellen eines Katasters für Mobilfunkantennen in der Gemeinde Bern

In der Neuen Zürcher Zeitung vom 10. Februar 2000 ist zu lesen, dass die Stadt und der Kanton Zürich eine gemeinsame Strategie über den Vollzug der Bundesverordnung zum Schutz vor Elektrosmog (NIS-Verordnung) ausgearbeitet haben. Erklärtes Ziel sei es, Transparenz zu schaffen und in der Bevölkerung Unsicherheiten abzubauen. Nun gerade in der Berner Altstadt sind und werden Mobilfunkantennen in Gebäudedächern und Türmen versteckt. Auch werden Antennen gerade nach Bedarf der Netzbetreiber irgend an einem Standort errichtet, an manchen Orten mehrere miteinander, und die Bevölkerung hat überhaupt keine Übersicht mehr.

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat einen Kredit über das Erstellen eines Katasters der Mobilfunkantennen in der Gemeinde Bern vorzulegen.

Bern, 17. Februar 2000

Anton Maillard (CVP), German Kalbermatten

Interfraktionelle Motion SP / GFL (Margrit Stucki-Mäder, SP / Verena Furrer-Lehmann, GFL): Elektrosmog – städtischer Kataster für nichtionisierende elektromagnetische Strahlung und deren Quellen

Es ist den Mobilfunknetzbereibern zwar gelungen, viele AbonentInnen für ihre Handys zu gewinnen. In der Bevölkerung besteht jedoch Unsicherheit und Angst vor möglichen krankmachenden Auswirkungen durch die erzeugte nichtionisierende elektromagnetische Strahlung (Elektrosmog). Insbesondere eine Kumulation der Strahlung von verschiedenen Antennen ist ein Problem. Die als Lösung angepriesene Standortkoordination bringt im überbauten Stadtgebiet wenig, wie der Antwort des Gemeinderats auf die Interpellation von Verena Furrer-Lehmann (Oktober 1999) zu entnehmen ist. Besonders bedenklich ist die unkoordinierte Überlagerung von Natelnetzen, welche bei der Beantwortung der Dringlichen Interpellation Margrit Stucki-Mäder (21. Januar 1999) von der Interpellantin als Problem genannt wurde. Verschärft wird das Problem durch Strahlungsquellen wie Bahn-, Tram-, Trolley-, Hochspannungsleitungen, Polizeifunk usw.

Unklar ist, was in der Stadt Bern mit alten, schon bestehenden Antennen und anderen Quellen nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung geschieht, welche die heute gültigen Grenzwerte nicht erfüllen. Bis 1996 wurden z.B. Antennengesuche von der ästhetischen Kommission beurteilt. Detaillierte technische Angaben über deren Sendeleistungen usw. fehlen.

Mit den immer dichter werdenden Netzen der Mobilfunkbetreiber werden in der Stadt nun auch Standorte gewählt, die in der Nähe von bereits sehr belasteten Gebieten stehen. Das Bauinspektorat hat kaum die Übersicht, wo bereits elektromagnetische Quellen im Gemeindegebiet stehen.

Ein Kataster für nichtionisierende elektromagnetische Strahlung, analog dem Lärmkataster ist eine Möglichkeit, örtliche Belastungen frühzeitig zu erkennen und Überbelastungen abzu-

wenden. Das geltende Umweltschutzgesetz (USG) verlangt in Art. 8, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden sollen. Gestützt darauf, müsste die zuständige Behörde bei sämtlichen Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen und andere Quellen nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung, Immissionskatasterpläne für den Nutzungsbereich der jeweiligen Anlage zwingend verlangen. Weiter sind Betreiber alter, noch nicht nach NIS-Verordnung bewilligter Antennen und anderer Quellen nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung aufzufordern, Immissionskatasterpläne für den Nutzungsbereich der jeweiligen Anlagen abzuliefern und nachzuweisen, dass die heute gültigen Grenzwerte eingehalten sind.

Wir fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat einen Kreditantrag für die Ausarbeitung eines Katasters für nichtionisierende elektromagnetische Strahlung vorzulegen.

Bern, 17. Februar 2000

Interfraktionell SP / GFL (Margrit Stucki-Mäder, SP / Verena Furrer-Lehmann, GFL), Edith Madl Kubik, Margrith Beyeler, Oskar Balsiger, Peter Blaser, Heinz Junker, Béatrice Stucki, Liselotte Lüscher, Rolf Schuler, Marie-Louise Durrer, Esther Kälin Plézer, Raymond Anliker, Ruth Rauch, Sven Baumann, Ruedi Hofer, Ueli Stüchelberger, Michael Burri, Eva von Ballmoos, Ursula Rudin-Vonwil, Peter Künzler, Andreas Krummen, Marcel Fankhauser, Sylvia Spring Hunziker, Walter Christen, Leslie Lehmann, Irène Marti Anliker, Andreas Zysset, Edith Lörtscher

Antwort des Gemeinderats

Die Gesetzgebung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung fällt in die Kompetenz des Bundes und ist in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt, welche vom Bundesrat am 1. Februar 2000 in Kraft gesetzt wurde.

In den Geltungsbereich der NISV fallen gemäss Anhang 1 unter anderem:

- Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung von elektrischer Energie mit einer Nennspannung von mindestens 1000V
- Transformatorenstationen zur Transformation von Hoch- auf Niederspannung
- Unterwerke und Schaltanlagen zur Transformation zwischen zwei verschiedenen Hochspannungsebenen sowie für Hochspannungsschaltanlagen
- Eisenbahnen und Strassenbahnen, die mit Wechselspannung betrieben werden
- Mobilfunkanlagen mit einer gesamten äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) von mindestens 6W

Die Kantone vollziehen diese Verordnung (Art. 17 NISV), soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist (Art. 18 NISV) und die kantonale Hoheit nicht durch weitere Bundesgesetze beschränkt ist.

Gemäss Bundesrecht liegt die Genehmigung für folgende Anlagen in der Kompetenz von Bundesstellen:

- Hochspannungs- und Starkstromanlagen: Eidgenössisches Starkstrominspektorat
- Bahn-, Tram- und Trolleybusanlagen: Bundesamt für Verkehr
- Sendefunkanlagen (Rundfunk, Betriebsfunk): Bundesamt für Kommunikation

Anlagen mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung sind gemäss kantonaler Verordnung über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV) genehmigungspflichtig. Die Anlagegenehmigung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) geprüft.

Im Frühjahr 1998 erteilte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) den drei Betreibern Swisscom, diAx und Orange eine Konzession für den Bau eines eigenen Mobilfunknetzes. Seit diesem Zeitpunkt wird in der Stadt Bern für den Bau von Mobilfunkanlagen das Baube-

willigungsverfahren durchgeführt. Die Anlageneignung wird vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erteilt. Die Strahlenbelastung dieser Anlagen auf die Bewohner und Bewohnerinnen wird für jeden Standort und jede Anlage auf Grund der NISV geprüft. Das KIGA hat anfänglich die im Entwurf vorliegende NISV bei der Prüfung angewendet. Die Berechnungsart und die Höhe der Grenzwerte wurden in der endgültigen Verordnung nicht verändert, d.h. die seit dem Frühjahr 1998 eingereichten Baugesuche für Mobilfunkanlagen entsprechen den heute geltenden Vorschriften der NISV. Seit diesem Zeitpunkt wurden in der Gemeinde Bern 72 Anlagen bewilligt. Davon wurden im Altstadtgebiet (Abgrenzung gemäss Bauklassenplan) 5 Antennen bewilligt.

Vor dem Frühjahr 1998 erstellte die Swisscom als einzige Betreiberin ca. 15 Mobilfunkanlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bern. Von diesen Antennen liegt keine Anlageneignung des KIGA vor. Nach Auskunft des KIGA reicht die Swisscom die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung dieser altrechtlichen Anlagen bis Ende Februar 2001 ein. Für diejenigen Anlagen, welche die Vorschriften bezüglich Strahlenschutz nicht erfüllen, wird gestützt auf die NISV (Art. 10 ff) die Sanierung verfügt werden. Bezüglich den Mobilfunkanlagen kann somit festgehalten werden, dass diese den geltenden Vorschriften entsprechen und alte Anlagen – soweit diese den Vorschriften nicht genügen – saniert werden müssen.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) prüft zur Zeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen den Aufbau eines gesamtschweizerischen Standortkatasters der erstellten Mobilfunkantennen. Dieser soll im Internet zugänglich gemacht werden. In einem ersten Schritt sollen die Koordinaten und die Standortadresse erhoben werden, später die technischen Daten dieser Anlagen.

Das Erstellen eines flächendeckenden Katasters aller nichtionisierender Anlagen ist eine sehr aufwendige Arbeit, da die Messverfahren komplex sind und die Zuordnung der Strahlenquellen nicht immer einfach ist. Die Aufgabe wird zudem wesentlich erschwert durch die Zuständigkeit von verschiedenen Instanzen bei den verschiedenen Anlagearten, die in den Geltungsbereich der NISV fallen.

Ein Kataster über die Mobilfunkantennen oder über die nichtionisierende elektromagnetische Strahlung kann nur vom Kanton in Verbindung mit den zuständigen Bundesämtern erstellt werden. Der Gemeinderat ist aber bereit, die Motionen als Postulate anzunehmen, mit dem Auftrag, den Kanton aufzufordern, in Verbindung mit den zuständigen Bundesstellen einen Kataster über die Mobilfunkantennen-Standorte und über die nichtionisierende elektromagnetische Strahlung aufzustellen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motionen abzulehnen; er ist jedoch bereit, die beiden Vorstösse als Postulate entgegenzunehmen.

Bern, 22. November 2000

Der Gemeinderat